

Berlin, 16. März 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Regulierungskonzept zur Kupfer-Glas-Migration

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Executive Summary

- Die Einführung eines **allgemeinen Initiativrechts wird ausdrücklich unterstützt**, da nur so eine diskriminierungsfreie Migration sichergestellt werden kann.
- **Objektive Kriterien für die Einleitung und Durchführung der Kupferabschaltung sind zentral**. Die **Versorgungsschwelle für die Antragstellung sollte bei 85 % „Homes Passed“** angesetzt werden, um eine schnelle Kupfer-Glas-Migration zu ermöglichen. Eine Fixierung auf „Homes Connected“ wird abgelehnt.
- Eine **zusätzliche Versorgungsschwelle** für die tatsächliche Abschaltung ist nicht erforderlich, da alle wirtschaftlich erreichbaren Kundinnen und Kunden in der Migrationsphase einen Glasfaseranschluss erhalten können. Für Haushalte und Unternehmen, die keinen Glasfaseranschluss erhalten wollen, sollten nicht leitungsgebundene, gigabitfähige Internetdienstleistungen als Alternative akzeptiert werden.
- Der **Zuschnitt der Migrationsgebiete sollte sich ausschließlich an technischen Netzstrukturen** orientieren, um Verzögerungen und Planungsunsicherheit für ausbauende Unternehmen zu vermeiden.
- Die klare **phasenweise Strukturierung des Migrationsprozesses** sowie der Vermarktungsstopp für kupferbasierte Produkte werden als zentrale Instrumente zur Vermeidung von Lock-in-Effekten **begrüßt**. Die **Aufhebung der Kupfer-Zugangsregulierung** kann **erst erfolgen, wenn tragfähige Wettbewerbsstrukturen etabliert wurden**.
- Beim **regulatorischen Rahmen für alternative Zugangsprodukte** und Open Access sollte von einer **Übersteuerung durch zu detaillierte Vorgaben abgesehen** werden, da dies anderenfalls Investitionsanreize schwächen und marktwirtschaftliche Verhandlungen verdrängen könnte. **Einheitliche Preise für Vorleistungsprodukte** sowie eine Übertragung der kupferbasierten TAL-Regulierung auf Glasfasernetze werden ausdrücklich **abgelehnt**.
- Für die Kosten der Kupfer-Glas-Migration sollte eine verursachungsgerechte Verteilung nach dem Verursacherprinzip angesetzt werden.

## Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat am 19. Januar 2026 ein Regulierungskonzept zur Kupfer-Glas-Migration veröffentlicht, das einen fairen, transparenten und wettbewerbskonformen Wechselprozess ermöglichen soll. Es baut auf dem vorangegangenen Impulspapier der Bundesnetzagentur sowie dem politischen Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung aus dem Oktober 2025 auf und ordnet diese in ein regulatorisches Gesamtbild ein. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft hatte zu beiden Papieren eine Stellungnahme eingereicht<sup>1</sup>.

Seit Jahren spielen die BDEW-Mitgliedsunternehmen eine zentrale Rolle beim Glasfaserausbau, indem sie flächendeckend in Netze investieren und diese betreiben. Die Abschaltung der veralteten Kupfernetze setzt wichtige Anreize für die weitere Ausbaudynamik, unterstützt die Amortisierung getätigter Investitionen und schafft Rechtssicherheit für ausbauende Unternehmen. Der BDEW bedankt sich, zum vorliegenden Regulierungskonzept Stellung beziehen zu können.

Bei der Kupfer-Glas-Migration geht es nicht um einen Abschaltzwang ohne Alternativen, sondern um die investitionssichere Ausgestaltung der digitalen Zukunft Deutschlands. Der BDEW begrüßt daher, dass die Bundesnetzagentur eine Grundlage für einen diskriminierungsfreien Technologiewechsel legt. Zudem wird unterstützt, dass mit dem Regulierungskonzept die Grundlagen des bisherigen TKG verlassen werden und somit der Regulierungsrahmen mit der laufenden TKG-Novelle sowie dem europäischen Digital Networks Act abgestimmt wird.

Der BDEW unterstützt die Einführung eines allgemeinen Initiativrechts, objektive Kriterien für die Kupferabschaltung sowie die klare phasenweise Strukturierung des Migrationsprozesses einschließlich des Vermarktungsstopps für kupferbasierte Produkte. Kritisch sieht der BDEW hingegen eine Fixierung der Antragsschwelle auf „Homes Connected“ und spricht sich stattdessen für 85 % „Homes Passed“ sowie einen ausschließlich technisch orientierten Zuschnitt der Migrationsgebiete aus. Zudem warnt er vor einer Übersteuerung des Open-Access-Rahmens und lehnt einheitliche Vorleistungspreise sowie eine Übertragung der kupferbasierten TAL-Regulierung auf Glasfasernetze ab.

---

<sup>1</sup> Siehe [BDEW-Stellungnahme zum BNetzA-Impulspapier](#) und [BDEW-Stellungnahme zu den BMDS-Eckpunkten zur Kupfer-Glas-Migration](#).

## 1 Diskriminierungsfreie Abschaltung durch ein allgemeines Initiativrecht

Mit dem Regulierungskonzept schlägt die Bundesnetzagentur ein regelgebundenes Verfahren zur Abschaltung der Kupfernetze vor. Die Abschaltung der veralteten Kupfernetze soll demnach eingeleitet werden können, wenn in einem Gebiet die notwendigen Migrationsbedingungen erfüllt sind. Ein entsprechendes Verfahren zur Abschaltung soll sowohl von der Eigentümerin des Kupfernetzes, und der neuen Glasfasernetze als auch von der Bundesnetzagentur initiiert werden können.

Der BDEW begrüßt den Vorschlag der Bundesnetzagentur, ein allgemeines Initiativrecht für die Einleitung von Kupfer-Glas-Migrationsverfahren einzuführen. Nur so kann eine diskriminierungsfreie Migration sichergestellt werden. Mit der Variante 2 geht die Bundesnetzagentur zudem maßgeblich auf die Forderung der alternativen Netzbetreiber ein. Zudem setzt sie die Empfehlung der Monopolkommission um, wonach die Interessen der Wettbewerber der Telekom in den Migrationsprozess eingebunden werden sollten. Ein wichtiger Schritt, um die getätigten Investitionen der alternativen Netzbetreiber zu sichern. Zudem können sich hierdurch Stadtwerke, Energie- und Wasserversorger auch zukünftig zu neuen Investitionen verpflichten. Der Koppelung des allgemeinen Initiativrechts an objektive Kriterien, stimmt der BDEW ebenfalls zu. Hierdurch wird der Grundstein für sachgerechte Entscheidungen gelegt. Eine kriteriengenaue Beschreibung finden Sie im Abschnitt 2.

Es ist nun entscheidend, dass der Gesetzgeber, wie durch die Bundesnetzagentur hervorgehoben, den Rechtsrahmen für das allgemeine Initiativrecht schafft. Hierfür bedarf es Anpassungen im EU-Rechtsrahmen. Die Bundesregierung sollte sich im Zuge der Erarbeitung des Digital Networks Act dafür einsetzen, dass eine entsprechende Grundlage hierfür geschaffen wird.

---

**Die Einführung eines allgemeinen Initiativrechts wird ausdrücklich begrüßt, da eine Einbindung von Wettbewerbern und der BNetzA eine diskriminierungsfreie Migration sichert. Der BDEW unterstützt die Koppelung an objektive Kriterien, für die zeitnah ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden muss.**

---

## 2 Objektive Kriterien müssen zügigen Technologiewechsel sicherstellen

Nach dem Regulierungskonzept hält die Bundesnetzagentur die Erfüllung folgender Migrationsbedingungen für notwendig, um eine wettbewerbs- und verbraucherfreundliche Migration zu gewährleisten. Ein Antrag auf Abschaltung der Kupfernetze in einem Gebiet soll gestellt werden können, wenn eine ausreichende Versorgung mit Glasfaser stattfindet. Diese Versorgungsschwelle wird zunächst auf 80 % „Homes Connected“ (FttH bis in die Wohnung) definiert. Zum

Zeitpunkt der tatsächlichen Abschaltung sollte zudem prinzipiell eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser vorliegen.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Festlegung von Versorgungsschwellen als objektives Kriterium. Dies wurde bereits im Rahmen des Impuls- und Eckpunktepapiers unterstrichen. Eine Zweiteilung der Versorgungsschwelle (Einleitung der Abschaltung, tatsächliche Abschaltung) als gesetzliche Regelung wird allerdings nicht als notwendig betrachtet.

### ***Versorgungsschwelle bei der Antragstellung***

Allerdings sollte die Versorgungsschwelle nicht bei den ausgewählten 80 % „Homes Connected“ liegen, da eine Festlegung von Versorgungsschwellen mit einem „Homes Connected“-Kriterium zu einem erhöhten Ressourcenaufwand für ausbauende Unternehmen sowie unnötigen zeitlichen Verzögerungen führen würde. Zusätzlich würde durch dieses Kriterium nicht die objektive Verfügbarkeit der Glasfasernetzinfrastruktur abgebildet werden können und unterschiedliche Versorgungsschwellen für städtische, halb-städtische und ländliche Gebiete erfordern.

Der BDEW plädiert hingegen für eine Festlegung der Versorgungsschwelle von 85 % „Homes Passed“ für die Antragstellung einer Kupfer-Glas-Migration. Diese würde es ermöglichen, dass alle wirtschaftlich erschließbaren Haushalte und Unternehmen im Abschaltgebiet einen aktivierte Glasfaseranschluss innerhalb des Migrationszeitraums erhalten und ein schnellerer Übergang zur zukunftssicheren Technologie ermöglicht wird.

Zusätzlich muss unterstrichen werden, dass die EU-Kommission nun in ihrem Legislativvorschlag für den Digital Networks Act ebenfalls von einer Versorgungsschwelle mit „Homes Passed“ – im Sinne von im nahen Umfeld – ausgeht. Als Begründung wird hier die hohe Verfügbarkeit von Glasfasernetzen für eine geordnete und endnutzerfreundliche Migration herangezogen. Um die Planungssicherheit für glasfaserausbauende Unternehmen und Kupfernetzbetreiber zu fördern, sollte die BNetzA erwägen, ihre Ziele den europäischen Vorgaben anzupassen.

### ***Glasfaser-Abdeckung bei der Abschaltung***

Eine Festlegung einer weiteren Versorgungsschwelle für die tatsächliche Abschaltung der Kupferkabel ist nicht erforderlich. Nach der Antragstellung können Netzbetreiber sicherstellen, dass grundsätzlich alle, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, innerhalb der vorgegebenen dreijährigen Übergangszeit die Möglichkeit für einen aktiven Glasfaseranschluss erhalten. Sollten sich Haushalte und Unternehmen nach den drei Jahren dazu entschließen, einen Glasfaseranschluss erhalten zu wollen, ist dies selbstverständlich weiterhin möglich.

Eine 100 %-ige Abdeckung aller Haushalte und Unternehmen mit Glasfaser ist aus Sicht der BDEW-Mitgliedsunternehmen nicht herstellbar. Die Bundesnetzagentur hebt im Regulierungskonzept hervor, dass dies an der individuellen Ablehnung von Hauseigentümern oder nicht

wirtschaftlich erschließbaren Außenlagen liegt. Diese Fälle dürfen den Technologiewechsel auf Kosten anderer Endkundinnen und -kunden sowie der Klimaziele Deutschlands nicht verzögern oder gar verhindern. Allerdings kann sichergestellt werden, dass alle Haushalte die Möglichkeit einer Internetverbindung mit sehr hoher Geschwindigkeit erhalten. Diese muss jedoch nicht zwingend leitungsgebunden sein. Moderne, gigabitfähige und stabile Mobilfunk- und Satellitentechnologien wären in diesen Fällen eine Alternative.

---

**Statt der vorgesehenen Versorgungsschwelle von 80 % „Homes Connected“ braucht es eine „Homes Passed-Quote“, da sonst unnötige erhebliche Verzögerungen entstehen und die tatsächliche Netzverfügbarkeit nicht sachgerecht abgebildet wird.**

**Eine zusätzliche Versorgungsschwelle für die Abschaltung ist nicht erforderlich, da alle wirtschaftlich erschließbaren Haushalte und Unternehmen innerhalb der dreijährigen Übergangszeit ein Angebot für einen aktiven Glasfaseranschluss erhalten können.**

**Eine vollständige 100 %-Abdeckung mit Glasfaser zum Zeitpunkt der Abschaltung ist praktisch nicht erreichbar, weshalb nicht-leitungsgebundene Internetverbindungen als tragfähige Alternative akzeptiert werden sollten, um den Migrationsprozess nicht zu verzögern.**

---

### **3 Migrationsgebiete müssen anhand technischer Kriterien zugeschnitten werden**

Die Bundesnetzagentur schlägt in ihrem Regulierungskonzept vor, dass die Migrationsgebiete grundsätzlich entlang der Kupfernetzstruktur (MSAN- bzw. KVz-Bereiche) gezogen werden. Allerdings dort, wo es sinnvoll erscheint, Migrationsgebiete auch entlang von Stadtbezirken oder Gemeindegrenzen gezogen werden sollen.

Der BDEW hatte sich sowohl im Impuls- als auch im Eckpunktepapier für eine ausschließliche Orientierung an technischen Grenzen ausgesprochen. Dies ermöglicht eine effiziente und wirtschaftliche Migration. Dies haben nicht zuletzt auch die Pilotprojekte im Rahmen des Gigabitforums aufgezeigt. Bei diesem Vorgehen sind zudem die möglichen Nachteile bei der Endkundenkommunikation weniger gravierend. Hinzu kommt, dass mögliche Akzeptanzprobleme durch Vorgaben von einheitlichen bundesweiten Kommunikationslinien vermieden werden können.

Die Kombination der Abschaltegebiete mit Stadt- und Gemeindegrenzen sieht der BDEW weiterhin kritisch, da diese oftmals sehr unterschiedlich zu Gebietskörperschaften verlaufen. Durch die bisherige Ausrichtung der Netzausbaugebiete könnte dies zu erheblichen Verzögerungen bei der Kupfer-Glas-Migration führen.

Darüber hinaus fehlen im derzeitigen Vorschlag der Bundesnetzagentur Kriterien, wie die Gebiete, anfänglich (kleiner) oder nach mehr Erfahrung (größer) festgelegt werden und wann bzw.

unter welchen Bedingungen eine Veränderung stattfinden soll. Somit wird die Planungssicherheit der ausbauenden Unternehmen, der Kupfernetzbetreiber und der Kundinnen und Kunden stark vernachlässigt. Da der Glasfaserausbau derzeit besonders von regional ansässigen Unternehmen geprägt ist, müssen sich diese darauf einstellen können, welche Gebiete für eine erfolgreiche Migration erschlossen werden sollen. Da Investitionen in den weiteren Ausbau über Jahre auf bestimmte Gebiete ausgerichtet sind, sollten Migrationsgebiete nicht zwischenzeitlich verschoben werden dürfen.

**Der BDEW befürwortet eine Abgrenzung der Migrationsgebiete entlang technischer Netzstrukturen, da dies eine effiziente und wirtschaftliche Migration ermöglicht. Eine zusätzliche Orientierung an Stadt- oder Gemeindegrenzen wird kritisch gesehen, da sie zu Verzögerungen und erheblicher Planungsunsicherheit für ausbauende Unternehmen führen kann. Bei einer Kombination oder Vergrößerung der Gebiete, sollten klare Kriterien festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Veränderung der Gebietszuschnitte erfolgen darf.**

#### 4 Realistischer Zeitplan für die Ausgestaltung der Kupfer-Glas-Migration

Die Bundesnetzagentur schlägt in ihrem Regulierungskonzept ein mehrstufiges Migrationskonzept vor, das die einzelnen Migrationsschritte in einem Zeitraum von 36 Monaten ermöglicht. Der BDEW begrüßt grundsätzlich die klare phasenweise Strukturierung des Migrationsprozesses und die Einführung verbindlicher Zeitpunkte. Bei den vorgesehenen Fristen sollte jedoch sichergestellt werden, dass sie ausreichend flexibel ausgestaltet sind, um unterschiedlichen Gebiets- und Kundensituationen Rechnung zu tragen, und dass klare Härtefall- und Ausnahmeregelungen vorgesehen werden.

Im Folgenden werden die angesprochenen Migrationsschritte im Einzelnen diskutiert:

<i>Prozessschritt</i>	<i>Plan</i>	<i>Kommentierung BDEW</i>
	Freiwillige Vorankündigung	Die freiwillige Vorankündigung ist zu begrüßen, da sie den Marktakteuren frühzeitig Planungssicherheit für operative, vertragliche und kommunikative Vorbereitungen gibt.
<i>Schritt 1</i>	Einleitung des regulatorischen Prozesses zur möglichen Abschaltung in dem	Eine frühzeitige Ankündigung ist zentral für einen transparenten und planungssicheren Migrationsprozess.

betreffenden Gebiet; parallele Prüfung der BNetzA.

Entscheidend ist jedoch, dass die Anzeige mit klar definierten Mindestinhalten verbunden ist, damit die Migration rechtzeitig operativ, vertraglich und kommunikativ vorbereitet werden kann. In komplexen Markt- und Gebietskonstellationen kann zudem zu prüfen sein, ob die Mindestfrist von zwölf Monaten ausreichend bemessen ist.

Prüfung der vorher festgelegten objektiven Kriterien.

*Schritt 2*

Änderung der entsprechenden Vorleistungsverträge und Vermarktungsstopp der kupferbasierten Produkte.

Der Vermarktungsstopp von kupferbasierten ist ein zentrales Instrument, das Lock-in-Effekte vermeiden und die Migration voranbringen kann. Diese verhindert zudem strategische Neuabschlüsse und stärkt die Investitionslogik, noch bevor der Abschaltprozess tatsächlich gestartet wird. Für die Übergangsphase bedarf es klarer Regelungen zum Anwendungsbereich und zu eng begrenzten Ausnahmen, um die Wirksamkeit des Instruments zu sichern und Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen.

*Schritt 3*

Prüfung der Migrationsbedingungen für die Abschaltung durch die Bundesnetzagentur.

Die mindestens zweijährige Übergangsphase bietet einen wichtigen Schutz für Bestandskunden und Marktteilnehmer und reduziert das Risiko abrupter Abschaltungen. Die BNetzA erkennt zutreffend an, dass insbesondere im Geschäftskundenbereich sowie bei komplexen Anschlusssituationen längere Umsetzungszeiträume erforderlich sein können. Daher sollten einzelne Ausnahmen klar definiert und praktikabel ausgestaltet werden.

*Schritt 4*

Aufhebung der Kupfer-Zugangsregulierung zur tatsächlichen Abschaltung des Kupfernetzes.

Für die BDEW-Mitgliedsunternehmen ist es für die Aufhebung der Kupfer-Zugangsregulierung entscheidend, dass tatsächlich tragfähige Wettbewerbsstrukturen etabliert sind und kein Risiko einer Re-Monopolisierung entsteht. Aus BDEW-Sicht bedarf es hierfür klarer, objektiver und

überprüfbarer Kriterien sowie einer fortlaufenden Marktbeobachtung, um sicherzustellen, dass Wettbewerb, Investitionsanreize und Versorgungssicherheit dauerhaft gewährleistet bleiben.

---

**Der BDEW begrüßt die klare phasenweise Strukturierung des Migrationsprozesses sowie den Vermarktungsstopp für kupferbasierte Produkte als zentrales Instrument zur Vermeidung weiterer Lock-in-Effekte und zur Stärkung der Investitionslogik zugunsten von Glasfasernetzen. Die vorgesehenen Fristen müssen jedoch durch klare Ausnahmeregelungen ergänzt werden, während eine Aufhebung der Kupfer-Zugangsregulierung erst bei nachweislich tragfähigen Wettbewerbsstrukturen erfolgen darf.**

---

## **5 Alternative Zugangsprodukte investitionssicher ausgestalten**

Im Regulierungskonzept bekräftigt die Bundesnetzagentur, dass die Verfügbarkeit alternativer Zugangsprodukte auf den Glasfasernetzen eine zentrale Voraussetzung für die Migration ist. Dafür sind für die Telekom und Wettbewerber unterschiedliche rechtliche und regulatorische Schritte notwendig. Zusätzlich werden weitere Überlegungen zu der Verfügbarkeit von „Low-Cost“-Produkten vorgestellt.

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesnetzagentur einen klaren regulatorischen Rahmen für Vorleistungsprodukte im Zuge der Kupfer-Glas-Migration absteckt, wodurch eine bessere Planungssicherheit ermöglicht wird. Zudem ist der Rahmen grundsätzlich geeignet, um bestehende Verhandlungshemmnisse für Open Access-Vereinbarungen zu verringern. Zugleich gilt aus BDEW-Sicht, dass die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben entscheidend dafür ist, ob Wettbewerb, Investitionsanreize und Marktdynamik gleichermaßen gestärkt werden.

Die Weiterführung der Regulierung des marktmächtigen Unternehmens – der Deutschen Telekom – ist aus Sicht der Wettbewerber zu begrüßen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bestehende Marktmacht aus der Kupferwelt nicht unreflektiert in die Glasfaserwelt übertragen werden darf. Eine asymmetrische Regulierung bleibt daher auch im Glasfaserbereich ein zentrales wettbewerbliches Instrument.

Mit Blick auf die Regulierung der Zugangsprodukte alternativer Netzbetreiber stimmt der BDEW der BNetzA zunächst zu, dass in dem Abschaltgebiet ein Angebot für Open Access-Vereinbarungen erforderlich ist, um eine diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration sicherzustellen. Die Anerkennung der Notwendigkeit einer auskömmlichen Refinanzierung von Investitionen in die Glasfasernetze durch Wettbewerber ist zu begrüßen. Die Berücksichtigung von

Investitionsrisiken und langfristigen Kapitalbindungen ist Voraussetzung für einen nachhaltigen Netzausbau.

Unterschiedliche Netzstrukturen, Kostenlagen und Geschäftsmodelle erfordern eine individuelle Ausgestaltung von Vorleistungspreisen. Der BDEW unterstreicht daher, dass von einer einheitlichen Preisfestlegung abgesehen werden muss. Einheitliche Preise würden Investitionsanreize schwächen und der notwendigen Vielfalt im Glasfasermarkt entgegenstehen. Gleiches gilt auch, falls die vorgeschlagenen regulatorischen Vorgaben zu den „Entgeltprinzipien“ zu weit gehen und marktwirtschaftliche Verhandlungen faktisch ersetzen und unternehmerische Spielräume unnötig einengen.

In Bezug auf die Ausgestaltung der finalen Substitutionsmatrix, sollte aus Sicht der BDEW-Mitgliedsunternehmen Glasfaser nicht nach dem Vorbild der kupferbasierten TAL reguliert werden. Eine Übertragung von Entbündelungskonzepten auf Glasfasernetze lehnt der BDEW ab, da sie die spezifischen Eigenschaften von Glasfaserinfrastrukturen verkennt und Investitionsanreize konterkarieren würde.

Abschließend bewertet der BDEW positiv, dass die Bundesnetzagentur ebenfalls die Argumentation vertritt, dass es für das Angebot von „Low-Cost“-Produkten keiner weiteren Regulierung erforderlich ist. Vielmehr werden zukünftige Wettbewerbsentwicklungen zu einer Anpassung der Preise und einem Angebot dieser Produktvarianten führen. Eine regulatorische Festschreibung spezifischer Low-Cost-Produkte würde anderenfalls das Risiko bergen, marktgetriebene Innovationen zu bremsen.

---

**Es bedarf einer investitionsfreundlichen Ausgestaltung des Rahmens für alternative Zugangsprodukte und Open-Access-Vereinbarungen, um marktgetriebene Verhandlungen nicht durch übermäßige Regulierung zu ersetzen. Einheitliche Preise für Vorleistungsprodukte sowie eine Übertragung der kupferbasierten TAL-Regulierung auf Glasfasernetze lehnt der BDEW ab. Für Low-Cost-Produkte ist keine zusätzliche Regulierung erforderlich, da entsprechende Angebote durch den Wettbewerb entstehen werden.**

---

## **6 Faire Aufteilung der Verfahrenskosten sicherstellen**

Der BDEW spricht sich für eine verursachungsgerechte Verteilung der im Zuge der Kupfer-Glas-Migration entstehenden Kosten aus. Maßgeblich sollte das Verursacherprinzip sein, wonach jeder Marktakteur die Kosten trägt, die bei ihm entstehen. Eine pauschale oder einseitige Kostenabwälzung würde anderenfalls Wettbewerbsverzerrungen begünstigen und Investitionsanreize schwächen. Diese Kostenteilung bestand bereits beim Vectoring und sollte nun erneut erfolgen.

---

**Es braucht eine verursachungsgerechte Verteilung der im Migrationsprozess entstehenden Kosten.**

---

**Ansprechpartner**

Richard Kaufmann  
Fachgebietsleiter Digitale Infrastruktur und  
Telekommunikation  
Telefonnummer: +49 30 300199-1676  
[richard.kaufmann@bdew.de](mailto:richard.kaufmann@bdew.de)